

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die 110-kV-Netzanbindung des Windumspannwerks Hinte (LH-14-038A; Neubau), Ersatzneubau Mast 22N und Luftkabeltausch Mast 15 – Mast 26

Aktenzeichen: 4123-05020-202

I.

Die Avacon Netz GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die Avacon Netz GmbH plant im Bereich des Landkreises Aurich, die dauerhafte Anbindung der 110-kV-Leitung Emden/West – Halbmond (LH-14-038) an das Windumspannwerk Hinte (WUW Hinte), welche bisher über ein Provisorium erfolgt.

Zur Umsetzung ist es erforderlich, den bestehenden Mast Nr. 22 der Leitung, welcher sich zwischen dem südlich und westlich verlaufendem Neuen Greetsieler Sieltief und der östlich verlaufenden Gemeindegrenze zur Gemeinde Hinte, nordwestlich des Ortsteiles Kloster Sielmönken (Gemeinde Krummhörn) befindet, durch einen neuen Kreuztraversenmast Mast (Nr. 22N) zu ersetzen (Maßnahme 1). Der Mast Nr. 22N wird innerhalb der bestehenden Trassenachse, um ca. 14m in Richtung Mast 21 verschoben, errichtet. Der bestehende Mast Nr. 22 wird zurückgebaut.

Die neue Anbindung des WUW Hinte erfolgt mit einer Trassenlänge von ca. 29 m über die 110-kV-Leitung Abzweig Hinte, LH-14-038A (Maßnahme 2).

Weiterhin ist es notwendig, das WUW Hinte an die interne Betriebskommunikation und Steuerung anzuschließen. Um dies zu ermöglichen, soll das zwischen Mast 15 und Mast 26 verlegte alte optische Luftkabel (OPGW) durch ein neues optisches Luftkabel ersetzt werden (Maßnahme 3). Die Maßnahme erstreckt sich über ca. 3 km der Bestandsleitung in südliche Richtung und ca. 1,5 km in nördlicher Richtung. Neben der Gemeinde Krummhörn, mit den Gemarkungen Freepsum und Uttum, ist auch die Gemeinde Hinte mit der Gemarkung Groß Midlum betroffen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsleitung mit einer Länge von mehr als 15km und einer Nennspannung von 110kV bis zu 220kV, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Gegenstand der Betrachtung ist ausschließlich die Maßnahme 2.

Bei dem Luftkabeltausch handelt es sich um eine Instandsetzungsmaßnahme, welche nicht planfeststellungsbedürftig gem. § 43 EnWG ist und somit auch nicht dem UVPG unterfällt.

Der geplante Neubau von Mast 22N und der hiermit verbundene Rückbau von Mast 22 unterfallen der Ausnahmeregelung des § 43f Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG, welche für standortnahe Maständerungen pauschal das Entfallen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht.

Der Begriff der standortnahen Maständerung ist im EnWG nicht definiert. § 43f Abs. 5 EnWG verweist für die Anwendung auf die Begriffsbestimmungen des § 3 Nr. 1 NABEG. Eine ausführlichere Begriffsbestimmung findet sich in der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 1 NABEG. Dort wird folgendes ausgeführt:

Es wird eine neue Definition für die standortnahe Maständerung aufgenommen. Diese ermöglicht die Änderung und den Austausch von bestehenden Masten nebst Erhöhung und Änderungen am Fundament. Mastsanierungen einschließlich einer Ersetzung durch einen identischen neuen Mast sind als genehmigungsfreie Instandsetzungsarbeiten nicht erfasst. Sofern es sich bei der Maständerung um einen Austausch des Mastes handelt, ist erforderlich, dass der Austausch zu keiner wesentlichen Ortsveränderung des Mastes führt. Davon ist auszugehen, wenn der neue Mast sich mit dem Mastfundament vollständig in der Bestandstrasse befindet und innerhalb einer so klein wie technisch sinnvoll gehaltenen, zusammenhängenden Baustelleneinrichtungsfläche für den Abbau des alten und den Aufbau des neuen Mastes liegt.

Im vorliegenden Fall ist daher die standortnahe Maständerung zu bestätigen. Ein Ausschluss der Anwendung gem. § 43f Abs. 2 Satz 4 EnWG liegt nicht vor.

Die allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVP), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVP) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVP) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in den Gemeinden Krummhörn und Hinte.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Während der Bauphase entsteht im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen zusätzlicher temporärer Flächenverbrauch. Dieser ist auf den Bauzeitraum begrenzt. Diese Flächen stehen nach Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Wiederherstellung temporär genutzter Flächen) wieder zur Verfügung. Die Landschaft im Vorhabensbereich ist stark vorbelastet und hat eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung. Es dominieren intensive, großflächige Landnutzungen. Durch die zusätzliche Errichtung der 110-kV-Leitung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen für das Landschaftsbild. Durch die Baumaßnahmen ergeben sich lediglich temporäre geringfügige Bodenbeeinträchtigungen.

Die Ressource Wasser wird nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Avifauna kann durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Es ergeben sich temporäre Beeinträchtigungen der Vegetationsbestände durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme. Diese umfasst ausschließlich Biototypen geringer Wertstufe (artenarmes Grünland und bereits befestigte bzw. versiegelte Flächen). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen Biotopflächen rekultiviert bzw. wiederhergestellt. Durch das Vorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt.

Es ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen für die Nutzung natürlicher Ressourcen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Anfallender Stahlschrott wird nach Beendigung umgehend abtransportiert und verwertet. Der bei den Fundamentarbeiten anfallende Betonabbruch sowie überschüssiges Bodenmaterial werden ordnungsgemäß entsorgt bzw. weiterverwertet. Alle nicht vermeidbaren und sonstigen Abfälle werden durch die Vorhabenträgerin der fachgerechten Beseitigung bzw. Verwertung zugeführt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen erfolgen temporäre Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen beschränkt auf die Bauzeit. Während der Umsetzung der Baumaßnahme werden die Lärmimmissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) eingehalten. Die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV werden während des Betriebs der Leitung weiterhin eingehalten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen nicht zum Einsatz.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Unter Einhaltung der gültigen Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften besteht keine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Störfällen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit. Die aktuellen Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die neu zu errichtende 110-kV-Leitung befindet sich auf einer intensiv genutzten Grünfläche, andere Nutzung im Sinne der Kriterien liegt nicht vor.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es liegen keine schutzwürdigen Böden im Bereich des Vorhabens vor. Denn aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Böden stark anthropogen geprägt und von geringer Wertigkeit. Gehölze befinden sich meist nur im Bereich der Verkehrswege. Diese werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die vorhandene 110-kV-Leitung und das WUW wirken sich bereits negativ auf das Landschaftsbild aus, weshalb durch das Vorhaben keine neuen Beeinträchtigungen in Bezug auf die technische Überprägung des Landschaftsbildes entstehen.

Im Vorhabengebiet liegt der Grundwasserkörper „Untere Ems rechts“ vor. Der Vorhabensbereich befindet sich in der hydrologischen Einheit der Küstensedimente und fluvialen Gezeitenablagerungen. Insgesamt ist die Qualität bzw. der Zustand des Grundwasserkörpers (Stand 2009) mit „gut“ bewertet, wobei der mengenmäßige Zustand als gut eingeschätzt wird. Die Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers gegenüber Schadstoffeintrag ist als „hoch“ zu bewerten. Es liegt eine geringe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine vor, es besteht ein hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Die Grundwasserneubildungsrate im Vorhabensbereich ist mit „gering“ zu bewerten, sie liegt bei 0-50 mm/a bzw. 50-100 mm/a. Im näheren Vorhabensbereich liegen als wasserführende Oberflächengewässer das „Neues Greetsieler Sieltief“ und das „Pfarrfennenschloot“. Die natürliche Ressource Wasser wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es sind potenzielle Habitatstrukturen für Offenlandbrüter (Maste 22, 22N) vorhanden. Zudem besteht die Möglichkeit des Vorkommens von Mastbrütern. Entsprechende Niststätten wurden bei einer durchgeführten Vorbegehung nicht festgestellt.

Es ist kein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten im Vorhabenraum bekannt. Die im Vorhabenraum vorliegenden Biotoptypen konzentrieren sich auf anthropogen genutzte Flächen geringer Wertstufe, wie Acker, Grünland, Gewässer und Ruderalflure. Gehölzstrukturen liegen verkehrsbegleitend vor.

Im Bereich des Vorhabens kann aufgrund der vorherrschenden anthropogen überformten Landschaft ohne besondere Lebensraumtypen von einer geringen biologischen Artenvielfalt ausgegangen werden.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Mit dem Vorhaben werden keine Natura 2000 Gebiete berührt.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Mit dem Vorhaben werden keine Naturschutzgebiete berührt.

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Das Vorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von dem Vorhaben sind keine geschützten Biotope im Sinne des §30 BNatSchG betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Solche Gebiete sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Es befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, im unmittelbaren Vorhabensbereich.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Von dem Vorhaben sind solche Schutzgebiete nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Durch das Vorhaben werden Flurstücke im Landkreis Aurich, Gemeinde Krummhörn in Anspruch genommen. Es wurde entsprechendes Einvernehmen mit den Eigentümern und ggf. Bewirtschaftern hergestellt. Personen sind nur in sehr geringem und nicht erheblichem Umfang betroffen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Maßnahmen nicht verbunden.
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
Es besteht eine Wahrscheinlichkeit von geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, sowie Fläche und Böden, welche jedoch durch die dargelegten Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert bzw. verhindert werden können.
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
Ein großer Teil der geplanten Maßnahmen sind auf die Bauzeit begrenzt und damit nicht dauerhaft. Soweit der andere Teil für die Dauer des Bestehens der Leitung wirken wird, sind mit ihm keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, wie aus den vorstehenden Begründungen im Einzelnen hervorgeht; diese bedürfen insoweit keiner Ergänzung.
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, werden die Auswirkungen weitestgehend vermieden.

IV.

Das Vorhaben verursacht geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft und kann potenziell artenschutzrechtliche Konflikte auslösen. Durch die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind hauptsächlich temporär und bestehen überwiegend während der Bauphase. Langfristigere Wirkfaktoren können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 05.05.2023

gez.

Röder